Anlage 3 **FW-Versorgung Hochheim**
zum Fernwärmeversorgungsvertrag

T A R I F B L A T T

Tarif 01

- gültig ab 1. Januar 2025 -

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert der Kundenanlage und beträgt

je kW Anschlusswert jährlich	43,92 € netto, bzw. **52,26 € brutto**

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die **effektiv** gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt

- je kWh bezogene Wärme	0,10723 € netto, bzw. **0,12760 € brutto**

c) Messpreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen (kW):

bis 100	8,87 € netto, bzw. **10,56 € brutto**
über 100 kW bis 200 kW	17,51 € netto, bzw. **20,84 € brutto**
über 200 kW bis 500 kW	21,11 € netto, bzw. **25,12 € brutto**
über 500 kW bis 1.100 kW	23,63 € netto, bzw. **28,12 € brutto**
über 1.100 kW bis 2.000 kW	30,64 € netto, bzw. **36,46 € brutto**
mehr als 2.000 kW	nach Vereinbarung

d) CO_2-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

2. Preisänderungen

Die unter 1a bis 1c genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsfaktoren:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0{,}90 * \frac{IG_0}{IG_{00}} + 0{,}10 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}\right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0{,}10 + 0{,}25 * \frac{HEL_0}{HEL_{00}} + 0{,}10 * \frac{DK_0}{DK_{00}} + 0{,}25 * \frac{LH_{02}}{LH_{020}} + 0{,}30 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}}\right)$$

c) Messpreis

Die unter 1. c) genannten Messpreise verändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP_0 = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis

AP = neuer Arbeitspreis

AP_0 = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis

MP = neuer Messpreis

MP_0 = der unter Ziffer 1c) genannte Messpreis

GWE_{01} = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V..

GWE_{010} = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe B2 (siehe GWE_{01});
Basiswert = 23,29 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2024

IG_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008

IG_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe IG_0), Basiswert = 115,7 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

DK_0 = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisinizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, GP19-2530

DK_{00} = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe DK_0)
Basiswert = 120 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

HEL_0 = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Leichtes Heizöl - Gesamtindex, GP-Nr. 19 20 26 007, lfd. Nr. 179

HEL_{00} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Leichtes Heizöl - Gesamtindex (siehe HEL_0),

Basiswert = 145,1 Punkte (Basis 2021 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

LH_{02} = neuer Indexwert des zuletzt veröffentlichten Quartals zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherindex für Deutschland, Gliederung nach Verwendungszweck Fernwärme u. a., 61111-0006

LH_{020} = Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherindex für Deutschland, Gliederung nach Verwendungszweck Fernwärme u. a. (siehe LH_{02})
Basiswert = 178 (Basis 2020 = 100), Durchschnitt 2. Quartal 2024

LH_{03} = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77

LH_{030} = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe LH_{03}), Basiswert = 175,0 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2024

$CO_2 - Preis$ = Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

Die Preisänderungsfaktoren werden auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Indizes zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Indizes wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren IG_0, GWE_{01}, HEL_0, DK_0, LH_{02} und LH_{03}:

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation auf dem Gelände des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.